

## FESTSETZUNGEN IN TEXTFORM

§9(2) BBauG (BG.bl. I S.341 vom 23. JUNI 1960)

§4+103 der BauO.NW vom 25. Juni 1962

NEBENANLAGEN NACH §14 DER BauNVO VOM 26. JUNI 1962 SIND NUR INNERHALB DER BAUGRENZEN GESTATTET.

FÜR DAS GESAMTE PLANUNGSGEBIET SIND NUR GENEIGTE DACHFORMEN ÜBER 30° MIT ZIEGEL-EINDECKUNG FÜR DAS HAUPTGEBÄUDE ZULÄSSIG. GARAGEN UND ERWEITERUNGSBAUTEN SIND EINGESCHOSSIG MIT FLACH-DACH UND EINER GESIMSHÖHE VON 2.45m ÜBER OKT. ZU ERRICHTEN UND AN NACHBARGARAGEN UND -ANBAUTEN IN HÖHE UND ART DER AUSFÜHRUNG ANZUPASSEN

BEI EINGESCHOSSIGER BAUWEISE IST DIE GRZ 0.4; DIE GFZ 0.4

BEI ZWEIFESCHOSSIGER BAUWEISE IST DIE GRZ 0.4; DIE GFZ 0.7

## AUFGEHOBENE FESTSETZUNGEN

BEI INKRAFTTRETEN DIESES BEBAUUNGSPLANES WERDEN DIE FESTSETZUNGEN DER BAUSTUFENORDNUNG DER STADT KAMEN VOM 10. SEPT. 1940 - SONDERBEILAGE ZUM STÜCK 88 DES AMTSBLATTES DER REGIERUNG ARNSBERG VOM 6.1. 1940 - IM GELTUNGSBEREICH DIESES BEBAUUNGSPLANES AUFGEHOBE

ÄNDERUNG GEMASS GENEHMIGUNGSVERFÜGUNG DER LANDESBAUBEHÖRDE RUHR A.Z. I 2/125 4 KAMEN VOM 31.3.1969

DIE ZWINGEND FESTGESETZTE GESCHOSSZAHL II WIRD ALS HOCHSTGRENZE FESTGESETZT.

KAMEN, DEN 2. 7. 69

DER STADTDIREKTOR  
I.A.

Siegel

gez Hohmann

STADT. BAUDIREKTOR

DIE ÄNDERUNG GEMASS GENEHMIGUNGSVERFÜGUNG IST IN DER 1. AUSFERTIGUNG DES BEBAUUNGSPLANES MIT GRÜNER FARBE EINGETRAGEN.